

▶ Coronapandemie

Keine Nachgewährung von Urlaubstagen bei Quarantäne

| Es besteht kein Anspruch des ArbN auf Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer Quarantäneanordnung wegen einer Corona-Infektion. |

Zu diesem Ergebnis kam das Arbeitsgericht Bonn (7.7.21, 2 Ca 504/21, Abruf-Nr. 223859). Die ArbN erhielt für zwei Wochen vom 30.11. bis 12.12.20 Urlaub. Aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus musste sie auf behördliche Anordnung vom 27.11. bis zum 7.12.20 in Quarantäne. Eine AUB lag für diesen Zeitraum nicht vor. Sie verlangte die Nachgewährung von fünf Urlaubstagen.

Das Arbeitsgericht Bonn wies die Klage ab. Die Voraussetzungen des § 9 BUrlG für die Nachgewährung von Urlaubstagen bei einer AU lägen nicht vor. Danach würden bei einer Erkrankung während des Urlaubs die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Arbeitsunfähigkeitstage auf den Jahresurlaub nicht angerechnet werden. Die ArbN habe ihre AU jedoch nicht durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen. Eine behördliche Quarantäneanordnung stehe einem ärztlichen Zeugnis über die AU nicht gleich. Die Beurteilung der AU obliege allein dem Arzt. Eine analoge Anwendung von § 9 BUrlG scheidet ebenfalls aus. Es läge weder eine planwidrige Regelungslücke noch ein mit einer AU vergleichbarer Sachverhalt vor. Eine Infektion mit dem Coronavirus führe nicht zwingend und unmittelbar zu einer AU.

▶ Coronapandemie

Quarantäne schließt Entgeltzahlung nicht aus

| Eine gegenüber einem arbeitsunfähig erkrankten ArbN angeordnete Quarantäne schließt dessen Entgeltfortzahlungsanspruch nicht aus. |

Zu diesem Ergebnis kam das Arbeitsgericht Aachen (30.3.21, 1 Ca 3196/20, Abruf-Nr. 223819). Der ArbN suchte wegen Kopf- und Magenschmerzen einen Arzt auf. Dieser stellte die AU fest, führte einen Covid-19-Test durch und meldete dies dem Gesundheitsamt. Das Gesundheitsamt ordnete wenige Tage später Quarantäne an; der Covid-19-Test fiel im Nachgang negativ aus. Nach Kenntnis der Quarantäneanordnung zog der ArbG die zunächst an den ArbN geleistete Entgeltfortzahlung von der Folgeabrechnung wieder ab und brachte stattdessen eine Entschädigung nach dem IfSchG zur Auszahlung.

Der ArbN kann die sich aus der Rückrechnung ergebende Differenz verlangen. Das Arbeitsgericht stellte fest, dass die angeordnete Quarantäne den Entgeltfortzahlungsanspruch des arbeitsunfähig erkrankten ArbN nicht ausschließt. Es sei zwar richtig, dass der Entgeltfortzahlungsanspruch die AU als einzige Ursache für den Wegfall des Arbeitsentgeltanspruchs voraussetze. Diese Voraussetzung liege hier aber vor, da der Arzt die AU aufgrund der Kopf- und Magenschmerzen attestiert habe. Demgegenüber bestehe der Entschädigungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSchG gerade nicht für arbeitsunfähig Kranke, sondern nur für Ausscheider, Ansteckungs- und Krankheitsverdächtige. Nur bei den Genannten müsse auf die subsidiäre Regel des IfSchG zurückgegriffen werden.



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 223859



IHR PLUS IM NETZ

aa.iww.de

Abruf-Nr. 223819

Anspruch nach § 56 Abs. 1 IfSchG nicht bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit